

## „Tierhalterhaftung“ TEIL 1

In den letzten Wochen und Monaten wurde häufig über das Problem „Haftung für Tiere“ diskutiert. Verschärft wurde natürlich dieses durch die Entscheidung eines Tiroler Gerichtes. Zu dieser Bestimmung besteht eine Fülle an Rechtssprechungen, es ist daher ein Überblick darüber lohnenswert.

Gem. § 1320 Satz 2 ABGB ist der Tierhalter für die von seinem Tier verursachten Schäden verantwortlich, wenn er nicht beweist, dass er für die ordentliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hat.

Es muss die besondere Tiergefahr berücksichtigt werden. Nicht auf das subjektive Verschulden des Halters, sondern auf die objektiv gebotene Sorgfalt wird abgestellt. Eine Haftung des Tierhalters besteht daher nicht bereits dann, wenn nicht jede Möglichkeit einer Schädigung durch das Tier ausgeschlossen ist, sondern erst dann, wenn die nach den Umständen gebotenen Vorkehrungen unterlassen werden.

Der Sorgfaltsmaßstab für die Verwahrung und Beaufsichtigung der Tiere hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Es ist hierbei auch auf die Gefährlichkeit des Tieres nach seiner Art und Individualität und die Möglichkeit der Schädigung durch das spezifische Tierverhalten zu überprüfen. Je gefährlicher ein Tier, umso sorgfältiger ist dieses zu verwahren. Stellt ein Tier eine Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit von Menschen dar, umfasst die geforderte Verwahrung Maßnahmen wie z.B. Einzäunen, Anketten, Anlegen eines Maulkorbes und Führen an der Leine. Diesbezüglich ist es durchaus ratsam, Erkundigungen einzuholen, in wie weit z.B. für Hunde Leinenpflicht bzw. Maulkorbpflicht besteht. Dabei ist natürlich auch zu berücksichtigen, an welchen Orten die Tiere geführt werden.

Dem Tierhalter muss bewusst sein, dass er beweisen muss, dass er sich nicht **rechtswidrig** verhalten hat. Misslingt ihm dieser Beweis, haftet er für das Verhalten seines Tieres. Dem Tierhalter trifft weiters die Beweislast dafür, dass er bei der Verwahrung und Beaufsichtigung die erforderliche Sorgfalt angewendet hat, um das Entlaufen des Tieres zu verhindern. Der Geschädigte braucht daher nicht zu beweisen, wie das Tier zur Unfallstelle gelangt ist. Viel mehr muss der Tierhalter nachweisen, dass dieses trotz ausreichender Verwahrung und Beaufsichtigung der Fall war.

**Fortsetzung folgt....**

Für weitere Auskünfte und Beratung stehe ich Ihnen jederzeit nach telefonischer Voranmeldung unter der Telefonnummer 07435 / 52 700 in meiner Kanzlei zur Verfügung. Im Rahmen eines kostenfreien Erstgespräches gebe ich Ihnen einen ersten Überblick über Ihre rechtlichen Möglichkeiten, Chancen und Risiken.

Rechtsanwalt  
ING. MAG. ANDREAS GARTNER

## **„Tierhalterhaftung“ TEIL 2** **Fortsetzung der Ausgabe Stadtzeitung 2-2019**

Wie bereits in der letzten Stadtzeitungsausgabe 2-2019 angekündigt wurde, wird nunmehr das Thema der Tierhaltung fortgesetzt:

Zu den einzelnen Tierarten ist Folgendes darzustellen:

### Katzen:

Katzen sind grundsätzlich nicht als gefährliche Tiere einzustufen, weshalb keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen (Errichtung einer Absperrung zum Nachbarbalkon) geboten sind.

### Hunde:

Wegen ihres bisherigen Verhaltens als gutmütig angesehene Hunde dürfen zwar grundsätzlich im Haus und Hof frei und ohne Maulkorb herumlaufen. Dabei ist aber zu beachten, dass auch von gutmütigen Hunden schon allein durch ihren Spieltrieb Gefahr auch für Menschen ausgehen kann, insbesondere, wenn es sich um junge, aber schon kräftige, schwere und mangels entsprechender Abrichtung noch verspielte Tiere handelt. Die gebotene Sorgfalt ist daher immer schon dann verletzt, wenn es der Halter zulässt, dass ein Kleinkind mit dem Hund unbeaufsichtigt spielt. Es wurde diesbezüglich auch schon in der Judikatur ein Gefahrenpotential auch bereits bei älteren Rüden (in Bezug auf läufige Hündinnen) bejaht. Außerhalb des Bereiches von Haus und Hof sind die Rahmenbedingungen zu überprüfen, insbesondere ob eine Leinen- bzw. Maulkorbpflicht besteht.

Auf sogenannten Hundefreilaufzonen ist sicherlich zu berücksichtigen, dass die Hundehalter dazu berechtigt sind, ihre gutmütigen Hunde im gegenseitigen Einverständnis freilaufen zu lassen. Sollte es zu einem Zusammenstoß zwischen den spielenden Hunden kommen, wodurch Verletzungen eintreten können, kann dem Hundehalter kein Vorwurf gemacht werden, da davon auszugehen ist, dass sämtliche dort anwesende Hundehalter im gegenseitigen Einverständnis ihre Hunde freilaufen lassen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang jedoch darauf verweisen, dass es sich hierbei nur um einen groben Überblick zur Frage der Tierhalterhaftung handelt.

Es sind, wie auch nunmehr in der Entscheidung des Landesgerichtes Innsbruck bzw. des Berufungssenates dargestellt, der Umfang der Haftung im Einzelfall zu prüfen. Es muss daher immer auf den Einzelfall abgestellt werden, in wie weit der Sorgfaltsmaßstab verletzt wurde.

Eine einheitliche und abschließende Beurteilung von diesen Vorfällen ist keinesfalls möglich.

Für Rückfragen zu diesem Thema stehe ich Ihnen selbstredend nach telefonischer Voranmeldung unter der Telefonnummer 07435 / 52 700 in meiner Kanzlei zur Verfügung. Im Rahmen eines kostenfreien Erstgespräches gebe ich Ihnen einen ersten Überblick über Ihre rechtlichen Möglichkeiten, Chancen und Risiken.

Rechtsanwalt  
ING. MAG. ANDREAS GARTNER